

Gesundheitsförderung Baselland
Frau Irène Renz
Bahnhofstrasse 5
4410 Liestal

Liestal, 17. Juni 2016

Versand per E-Mail an irene.renz@bl.ch

Vernehmlassung zur Änderung des Gesundheitsgesetzes (GesG): Inkonvenienzentschädigung für ambulant tätige Hebammen

Sehr geehrter Herr Regierungsrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns eingeladen, zur im Betreff erwähnten Änderung des Gesundheitsgesetzes, welche auf einer Motion von Marie-Theres Beeler vom 16. Mai 2013 beruht, Stellung zu nehmen. Dafür danken wir Ihnen bestens.

Seit Januar 2016 erhalten die freiberuflichen Hebammen für ihren Bereitschaftsdienst als Folge einer fehlenden Regelung gar keine Inkonvenienzentschädigung mehr. Diese Leistungen werden von der obligatorischen Krankenpflegeversicherung explizit nicht abgegolten. Die Leistungen könnten den Gebärenden bzw. Wöchnerinnen verrechnet werden (es gilt kein Tarifschutz), dies wird aber politisch nicht als opportun erachtet. Die in den Erläuterungen gemachten interkantonalen Vergleiche der Inkonvenienzentschädigung vernachlässigt, dass der Wert eines Taxpunktes für ordentlichen Tarife der Hebammen im obligatorischen Bereich im Vergleich mit denjenigen anderer Kantone, insbesondere im Vergleich mit dem Kanton Basel-Stadt, bedeutend tiefer ausfällt. Eine im interkantonalen Vergleich höhere Inkonvenienzentschädigung würde sich daher rechtfertigen lassen.

Überdacht werden sollte auch die Frage der Zuständigkeit für die Ausrichtung der Entschädigung. Ziel des Regierungsrates ist es, die im Vergleich zu stationären Geburten kostengünstigeren ambulanten Geburten und Hausgeburten zu fördern. Für letztere braucht es aber den Bereitschaftsdienst der freiberuflichen Hebammen. Es gibt keinen Grund, weshalb nicht der Kanton diese Kosten übernehmen sollte (keine Delegation von Kosten an die Gemeinden). Die Begründung, es handle sich um ambulante Leistungen, die analog z.B. Spitex behandelt werden sollten und dass diese Praxis bereits in den Gemeinden etabliert sei, überzeugt nicht.

Es ist zudem aus dem Gesetzesentwurf nicht ersichtlich, nach welchen Kriterien die verantwortliche Gemeinde bestimmt wird. Bestimmt sich die Gemeinde nach dem Ort der Tätigkeit der Hebamme (also bei Hausgeburten je nach Geburtsort des Kindes; bei ambulanter Wochenbett-

betreuung nach dem Ort des Spitals oder des Wohnsitzes) oder ist die Gemeinde, in welcher die Mutter Wohnsitz hat, verantwortlich? Und was passiert bei ausserkantonalen Geburten?

Sofern es das Ziel ist, im gesamten Kanton eine einheitliche Entschädigung auszurichten, so kann dies durch den Kanton besser sichergestellt werden und ein langwieriger Anhörungsprozess bei den Gemeinden vermieden werden (weniger Bürokratie und weniger administrative Kosten). Bei Kosten von insgesamt 152'000 Franken pro Jahr ist die zentrale Ausrichtung günstiger als diejenige durch alle Gemeinden, zumal auch die Anzahl der stationären Geburten verringert und somit bedeutende Kosten gespart werden können. Zum Vergleich: eine einfache Geburt stationär kostet 4'500 Franken, eine ambulante Geburt 1'500 Franken und eine Hausgeburt noch weniger.

Bei einer Gesamtbetrachtung aller Entschädigungen sollten die freiberuflichen Hebammen im Kanton Basel-Landschaft nicht schlechter gestellt werden als diejenigen in den Nachbarkantonen. Dies ist aber heute schon der Fall und mit einer Annahme der Vorlage würde es auch so bleiben.

Die FDP Baselland empfiehlt die Anpassung der Vorlage im Sinne der Ausführungen. Für allfällige Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen
FDP.Die Liberalen Baselland



Christine Frey
Parteipräsidentin